Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



5A_200/2020

	Urteil vom 4. Mai 2020 II. zivilrechtliche Abteilung
Besetzung	Bundesrichter Herrmann, Präsident, Gerichtsschreiber Möckli.
Verfahrensbeteiligte	1. A, 2. B AG, Beschwerdeführer,
	gegen
	 C
Gegenstand	Nachbarrecht,
	Beschwerde gegen das Urteil des Kantonsgerichts Luzern, 1. Abteilung, vom 23. Januar 2020 (1B 19 8).

Nach Einsicht

in dea Hyteil des Kontonogovichte Luzers vom 22 January 2020 mit

in Erwägung,

dass den Beschwerdeführern mit Verfügung vom 17. März 2020 Frist bis 1. April 2020 angesetzt wurde zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 2'000.--,

dass die betreffende Gerichtsurkunde nach unbenutztem Ablauf der Abholfrist dem Bundesgericht zurückgeschickt wurde,

dass den Beschwerdeführern sodann eine Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses von Fr. 2'000.-- bis zum 23. April 2020 angesetzt wurde,

dass auch diese Gerichtsurkunde nach unbenutztem Ablauf der Abholfrist dem Bundesgericht zurückgeschickt wurde,

dass die Beschwerdeführer aufgrund des hängigen Beschwerdeverfahrens mit postalischen Zustellungen und namentlich mit der Einverlangung eines Kostenvorschusses rechnen mussten und sie dies, wie das Schreiben vom 4. April 2020 zeigt, auch tatsächlich taten,

dass nicht abgeholte Sendungen am siebten Tag nach dem ersten erfolglosen Zustellungsversuch als zugestellt gelten (Art. 44 Abs. 2 BGG),

dass den Beschwerdeführern bei der Nachfristansetzung die Nichteintretensfolge bei ausbleibender Leistung angedroht worden ist,

dass die Beschwerdeführer innerhalb der angesetzten Nachfrist nicht den ganzen Kostenvorschuss, sondern nur ein Teilbetrag von Fr. 1'000.--einbezahlt haben,

dass sie nicht etwa Ratenzahlung verlangen, sondern bewusst die Gerichtsurkunden nicht abgeholt und einen Kostenvorschuss nach Gutdünken einbezahlt haben,

dass somit androhungsgemäss gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass das Gesuch um aufschiebende Wirkung mit dem Nichteintretensentscheid in der Sache gegenstandslos ist,

dass die Beschwerdeführer kostenpflichtig sowie für die Stellungnahme zum Gesuch um aufschiebende Wirkung entschädigungspflichtig werden (Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 BGG), wobei sie hierfür solidarisch haften (Art. 66 Abs. 5 und Art. 68 Abs. 4 BGG),

erkennt der Präsident:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetrete	n.
2. Die Gerichtskosten von Fr. 1'000 wei auferlegt.	rden den Beschwerdeführern
 3. Die Beschwerdeführer haben die Beschwarden unter solidarische zu entschädigen. 	
4. Dieses Urteil wird den Parteien und d 1. Abteilung, schriftlich mitgeteilt.	dem Kantonsgericht Luzern,
Lausanne, 4. Mai 2020	
Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts	g
Der Präsident:	Der Gerichtsschreiber:

Möckli

Herrmann